

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Lampertheim

(amtlich bekannt gemacht am 19.12.2015)

Neufassung der Satzung zur Spielapparate- und Spielhallensteuer

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.3.2015 (GVBl. I, S. 158), berichtigt am 22.4.2015 (GVBl. I, S. 188)

der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. I, S. 134),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim am 11.12.2015 die folgende Satzung beschlossen

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Lampertheim erhebt eine Steuer auf Spiel- oder Geschicklichkeitsapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für:

- a) das Benutzen von Spiel- oder Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen.

§ 3 Steuerbemessung

Die Steuer bemisst sich:

a) zu § 2 a):
nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen),

b) zu § 2 b):
nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a)
je angefangenen Kalendermonat und Apparat

1. für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit:
 - a) in Spielhallen 20 v. H. der Bruttokasse
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15 v. H. der Bruttokasse

2. für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 5 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 51,00 Euro
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 5 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 25,60 Euro

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben: 30 v. H. der Bruttokasse,
höchstens 511,00 EUR

(2) Weist die elektronisch gezahlte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

(3) Die Steuer beträgt zu § 2 b): je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 20,50 Euro

(4) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter als Veranstalter. Halter ist der Eigentümer. Sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Lampertheim mitzuteilen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Die Steuer wird für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Bis zum 15. Tage nach Ablauf des Kalenderjahres ist dem Magistrat der Stadt Lampertheim eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

(4) Der Steuerschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel der Steuer des Vorjahres.

Bei Erstaufstellungen bzw. Neuanmeldungen von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerschuldner die Einspielergebnisse nach Ablauf von 3 Monaten nach Aufstellung vorzulegen. Die Vorauszahlung für das laufende Jahr errechnet sich auf der Grundlage dieser Einspielergebnisse.

Bei Erstaufstellungen bzw. Neuanmeldungen von Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Vorauszahlung im Jahr der Anmeldung ein Viertel der Jahressteuer, der in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträge.

(5) Die für einen Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet. Ist die Steuerschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(6) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind der Steuererklärung nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, sämtliche Einsätze, die Gewinne und den Kassinhalt enthalten müssen. Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung des Magistrats der Stadt Lampertheim auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.

(7) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Lampertheim geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

§ 8

Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3

(1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kassenninhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Lampertheim betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

(2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2) und Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (§ 4 Abs. 1 Ziffer 3), kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.

(3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des zur Besteuerung anfallenden Kalenderjahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalenderjahres an zu stellen

(4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Lampertheim widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

(5) Werden im Gebiet der Stadt Lampertheim vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 oder 3 betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für jeweils alle Apparate nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 oder 3 beantragt werden.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat der Stadt Lampertheim ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Zugleich tritt die Spielapparatesteuersatzung der Stadt Lampertheim vom 10. Dezember 2010 nebst sämtlichen Nachträgen außer Kraft.

§ 12
Außerkräftreten

Die Satzung nebst allen Änderungen tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Erste Änderungssatzung

zur

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Lampertheim

(amtlich bekannt gemacht am 07.11.2020)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 23.10.2020 die folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Lampertheim vom 11.12.2015 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318)

§§ 1, 2, 3 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247)

Artikel 1

Außer-Kraft-Treten

In § 12 wird nach den Wörtern „mit Ablauf des“ die Angabe „31.12.2020“ durch die Angabe „31.12.2025“ ersetzt.